

Sessionsbrief Agile – Frühjahrsession 2026

[Agile](#) ist der Schweizer Dachverband der Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen und vertritt die Interessen von 46 Mitgliederorganisationen. Der Verband setzt sich für Inklusion, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ein.

Agile nimmt zu den folgenden Geschäften der Frühjahrsession 2026 Stellung:

Überblick

Nationalrat

Datum	Nr.	Titel	Empfehlung (Link zur Begründung)
Evt. 12.3., 17.3. oder 18.3. ¹	24.3062	Mo. Prelicz-Huber. Medikamentenbeschriftung. Auch für Menschen mit Sehbehinderung (Braillebeschriftung auf Medikamenten)	Annahme
	24.3099	Mo. Fraktion G. 13. Hinterlassenen - und 13. IV-Rente	Annahme
	24.3155	Po. Silberschmidt. Leistung muss sich lohnen können, auch mit einer Behinderung	Annahme
	24.3156	Mo. Silberschmidt. Einstieg in den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung erleichtern. Unterstützung und Dienstleistungen Dritter im Bewerbungsverfahren sicherstellen	Annahme
17.3.	25.3713	Mo. Müller Damian. Massnahmen zur Schuldentilgung der IV gegenüber der AHV	Ablehnung
17.3.	26.3002	Mo. SGK-N. Massnahmen gegen Gefälligkeits- und mangelhafte Arztzeugnisse zulasten von Arbeitgebern und Sozialversicherungen	Ablehnung

Ständerat

Datum	Nr.	Titel	Empfehlung
2.3.	25.4481	Mo. Binder. Schliessung einer folgenschweren Versorgungslücke für Menschen mit Querschnittlähmung und tetraplegischer Symptomatik in einer Notfall- und Ausnahmesituation	Annahme
5.3.	26.3012	Mo. SGK-S. Die von pflegenden Angehörigen erbrachten Grundpflegeleistungen definieren und Vergütung durch die OKP klären	Annahme – unter klaren Bedingungen für die Umsetzung
5.3.	26.3013	Mo. SGK-S. Pflege durch Angehörige. Qualitätssicherung und stärkere Planungsbefugnisse im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Spitex-Organisationen	Ablehnung – ausser die Motion wird in zentralen Punkten angepasst
12.3.	25.047	BRG. Bundesgesetz über die politischen Rechte. Änderung	Unterstützung des Antrags des Nationalrats zu Art. 84a
12.3.	24.3907 - 24.3912	Motionen Andrey, Blunschy, Dobler, Flach, Gugger, Marti Min Li. Pilotbetrieb für E-Collecting mit der E-ID-Vertrauensinfrastruktur	Annahme – unter klaren Bedingungen für die Umsetzung

¹ Vorstösse in Kategorie IV, EDI (vgl. [separate Liste](#))

Details zu einzelnen Geschäften

Nationalrat

Evtl. [24.3099](#) | Mo. Fraktion G. **13. Hinterlassenen - und 13. IV-Rente**

12.3.,
17.3.
oder
18.3.²

Die Motion beauftragt den Bundesrat, bei der Umsetzung des neuen Verfassungsartikels zur 13. AHV-Rente die gesamte 1. Säule zu berücksichtigen und den Anspruch auf einen jährlichen Zuschlag auch bei der Invaliden- und der Hinterlassenenrente gesetzlich zu verankern.

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: AHV, IV und Hinterlassenenversicherung sind verfassungsrechtlich gleichgestellt; eine 13. Rente nur für Altersrenten bricht dieses Prinzip und widerspricht dem Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsverbot. Der Bedarf ist bei IV-Rentner*innen besonders hoch: Die durchschnittliche IV-Rente liegt tiefer als die AHV-Rente; über die Hälfte der IV-Rentner*innen ist auf Ergänzungsleistungen angewiesen, bei unter 50-Jährigen sogar über 60 Prozent. Eine 13. IV-Rente stärkt die Existenzsicherung dort, wo der Bedarf am grössten ist, und kann präventiv wirken, indem sie den wachsenden EL-Bezug dämpft.

Siehe
oben

[24.3155](#) | Po. Silberschmidt. **Leistung muss sich lohnen können, auch mit einer Behinderung**

Das Postulat verlangt eine Prüfung von Fehlanreizen, die es IV-Rentner*innen mit Ergänzungsleistungen (EL) erschweren, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie die Erarbeitung entsprechender Lösungsvorschläge.

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: Arbeit muss sich auch mit einer Behinderung finanziell lohnen; andernfalls entstehen Armuts- und Teilhabefallen, die der beruflichen Integration entgegenwirken. Entscheidend ist dabei nicht die Frage, ob sich die Betroffenen genügend um Arbeit bemühen, sondern ob das System so ausgestaltet ist, dass sich Erwerbsarbeit real lohnt. Die Freibeträge wurden seit über 20 Jahren nicht angepasst, obwohl Lebenshaltungs- und behinderungsbedingte Mehrkosten massiv gestiegen sind. Kumulative Effekte von EL-Kürzungen, dem Wegfall EL-gekoppelter Unterstützungen und Steuerfolgen auf dem Erwerbseinkommen können dazu führen, dass zusätzlicher Erwerb faktisch bestraft wird. Der Hinweis auf frühere Analysen oder parallellaufende Reformen – etwa im Rahmen des BehiG – ersetzt keine aktuelle, spezifische Prüfung der heutigen EL-Realität, vor allem auch vor dem Hintergrund von Teuerung und stark steigenden Krankenkassenprämien. Eine Überprüfung ist sinnvoll, wenn sie darauf ausgerichtet ist, Erwerbsarbeit zu ermöglichen, ohne zusätzlichen Druck, neue Pflichten für die Betroffenen oder Kürzungen von Leistungen zu schaffen. Insbesondere der faktische Zwang zu einer Arbeit in einer Behindertenwerkstätte wegen Anrechnung eines fiktiven Einkommens bei der EL muss zumindest überprüft werden.

Siehe
oben

[24.3156](#) | Mo. Silberschmidt. **Einstieg in den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung erleichtern. Unterstützung und Dienstleistungen Dritter im Bewerbungsverfahren sicherstellen**

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Hilfsmittelverordnung HVI so anzupassen, dass Dienstleistungen Dritter für Menschen mit Behinderungen in berufsbedingten Bewerbungsverfahren finanziert werden können.

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: Der Bewerbungsprozess ist eine zentrale Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und steht in engem Zusammenhang mit der Berufsausübung.

² Vorstösse in Kategorie IV, EDI (vgl. [separate Liste](#))

Ohne gesicherte Unterstützung durch Dienstleistungen Dritter – etwa durch Gebärdensprachdolmetscher*innen oder Kommunikationsassistent*innen – scheitern Bewerbungen häufig nicht am fehlenden Potenzial, sondern an fehlender Kommunikation oder Zugänglichkeit. Dies widerspricht dem Auftrag der IV zur beruflichen Eingliederung sowie den Vorgaben der UNO-BRK, wonach der Zugang zum Arbeitsmarkt gleichberechtigt und ohne zusätzliche Hürden zu gewährleisten ist.

Eine explizite Regelung in der HVI schafft Rechtssicherheit, senkt Zugangshürden im Bewerbungsprozess und verhindert, dass notwendige Unterstützung erst nach Stellenantritt greift. Der Verweis des Bundesrats auf künftige Anpassungen von Weisungen des BSV ersetzt keine rechtsverbindliche Anspruchsgrundlage auf Verordnungsstufe und genügt nicht, um den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt verlässlich sicherzustellen.

17.3. [25.3713](#) | Mo. Müller Damian. Massnahmen zur Schuldentilgung der IV gegenüber der AHV

Die Motion verlangt eine gesetzliche Grundlage zur Rückzahlung der IV-Schuld an die AHV bis spätestens 2045. Die vorzuschlagenden Massnahmen sollen dabei primär auf der Ausgabenseite ansetzen.

Empfehlung Agile: Ablehnung

Was finanzpolitisch nachvollziehbar erscheint, birgt in der Umsetzung erhebliche soziale Risiken:

- **Spardruck auf armutsgefährdete Gruppen:** Der politische Druck auf rasche Einsparungen ist gross. Damit steigt die Gefahr, dass unter dem Titel der Haushaltsdisziplin bei Leistungen für Menschen mit Behinderungen gespart wird, die bereits überdurchschnittlich armutsgefährdet sind (vgl. das in der Herbstsession 2025 angenommene Postulat [25.3534](#) der SGK-N).
- **Verlagerung in die Sozialhilfe:** Einsparungen bei bundesrechtlichen Leistungen führen häufig nicht zu einer Entlastung, sondern zu einer Kostenverschiebung auf Kantone und Gemeinden. Für die betroffenen Personen bedeutet ein Wechsel in die Sozialhilfe zudem deutlich höhere Zugangshürden und eine geringere finanzielle Stabilität.

Eine Sanierung der IV über die Ausgabenseite ist daher nicht zielführend. Für die Schuldentilgung gibt es geeignetere Instrumente, die im Rahmen der geplanten IV-Revision geprüft werden können: etwa eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer oder der Lohnbeiträge sowie flankierend ein Abbau oder Erlass der überhöhten IV-Schuldzinsen (siehe die [Stellungnahme von Inclusion Handicap vom 11.2.2026](#)).

Auch die in der Motion erwähnte Stärkung der Integration sowie des Assistenzbeitrags, die wir ausdrücklich begrüssen, lassen sich sachgerechter über die nächste IV-Revision angehen. Erste Vorschläge im Bereich der Integration liegen ebenfalls bereits vor (vgl. die [Medienmitteilung des Bundesrats vom 11.2.2026](#)). Weitere Anpassungen – etwa beim Assistenzbeitrag – sollten in diesem Reformprozess geprüft werden.

17.3. [26.3002](#) | Mo. SGK-N. Massnahmen gegen Gefälligkeits- und mangelhafte Arztzeugnisse zulasten von Arbeitgebern und Sozialversicherungen

Die Motion fordert Massnahmen gegen missbräuchliche oder mangelhafte Arztzeugnisse und sieht dafür auch eine gesetzlich verankerte Lockerung der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Arbeitgeber*innen und Sozialhilfebehörden vor. Ärzt*innen sollen verpflichtet werden können, auf Anfrage arbeitsplatzbezogene Angaben zu funktionellen Einschränkungen zu machen, soweit dies für Arbeitsplatzanpassungen oder die Wiedereingliederung erforderlich ist. Diagnosen und Krankengeschichten bleiben ausgeschlossen.

Empfehlung Agile: Ablehnung

Begründung: Das Ziel einer besseren Wiedereingliederung ist richtig und wichtig. Der vorgeschlagene Weg ist jedoch datenschutz- und menschenrechtlich höchst problematisch. Zentrale Risiken und kritische Punkte:

- **Eingriff in sensible Gesundheitsdaten:** Auch arbeitsplatzbezogene Angaben zu funktionellen Einschränkungen sind Gesundheitsdaten. Eine gesetzliche Auskunftspflicht gegenüber Arbeitgeber*innen verschärft das Machtgefälle und setzt Betroffene unter Druck, intime Informationen preiszugeben, um ihren Arbeitsplatz nicht zu gefährden.
- **Schwächung des Vertrauensverhältnisses:** Die Vorlage basiert auf einer Misstrauenslogik gegenüber Ärzt*innen, ohne dass ein systematischer Missbrauch belegt wäre. Das untergräbt das für Diagnostik und Behandlung essenzielle Vertrauensverhältnis.

Statt die Schweigepflicht aufzuweichen, braucht es Instrumente, die berufliche Teilhabe fördern, ohne das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Schutz der Privatsphäre zu gefährden. Dazu zählen:

- **Freiwillige Fähigkeits- oder Belastbarkeitsprofile (ärztlich erstellt):** Einwilligungsbasierte Angaben zu arbeitsrelevanten Fähigkeiten für IV oder Case Management
- **Standardisierte Kompetenzprofile für Arbeitgebende:** Einheitliche, aufgabenbezogene Instrumente zur Beschreibung arbeitsrelevanter Funktionen ohne Gesundheitsdaten, erstellt durch Arbeitgebende zuhanden von IV oder Case Management
- **Bereits etablierte Instrumente zur Förderung der Teilarbeitsfähigkeit** (zum Beispiel [re-Work Profil/Compasso](#)), die auf Einwilligung, Dialog und Ressourcenorientierung beruhen
- **Ausbau von Case Management und IV-Instrumenten:** Koordinierte, unterstützende Integration mit bestehenden, bewährten Tools statt neuen Zwangsmechanismen.

Ständerat

2.3. [25.4481](#) | Mo. Binder. Schliessung einer folgenschweren Versorgungslücke für Menschen mit Querschnittlähmung und tetraplegischer Symptomatik in einer Notfall- und Ausnahmesituation

Die Motion verlangt eine gesetzliche Grundlage für die nachhaltige Finanzierung der spezialisierten Pflege mit medizinischen Dienstleistungen für Menschen mit Querschnittlähmung oder mit einer tetraplegischen Symptomatik wie amyotropher Lateralsklerose (ALS), Multipler Sklerose oder Parkinson in Ausnahmesituationen. Ziel ist es, eine akute und folgenschwere Versorgungslücke zwischen Spital- und Pflegegesetz zu überbrücken, die heute zu gefährlichen Unterbrüchen in der Pflege führen kann.

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: Kommt es zu einem Assistenz- oder Pflegenotfall – etwa, wenn Angehörige wegen Krankheit, Überlastung oder altershalber ausfallen – fehlt heute eine praktikable Lösung: Die notwendige spezialisierte Übergangspflege ist weder organisatorisch noch finanziell klar geregelt. Im Notfall muss improvisiert werden. Das führt dazu, dass Betroffene unversorgt bleiben, in Einrichtungen landen, die ihre komplexen Bedarfe nicht abdecken können, oder länger als medizinisch notwendig im Akutspital verbleiben, das für solche Pflegesituationen nicht ausgelegt ist.

Die Motion schafft hier dringend benötigte Klarheit und Rechtssicherheit, damit Betroffene sofort am richtigen Ort versorgt werden können.

Eine geregelte Übergangslösung schliesst die bestehende Finanzierungslücke, stabilisiert das Versorgungsnetz, entlastet Angehörige und verhindert hohe Folgekosten durch Komplikationen und lange Hospitalisationen. Wie in der Motion erwähnt, zeigen erprobte Projekte wie *Rückenwind plus*, dass solche Modelle funktionieren und gleichzeitig Kosten sparen.

5.3. [26.3012](#) | Mo. SGK-S. Die von pflegenden Angehörigen erbrachten Grundpflegeleistungen definieren und Vergütung durch die OKP klären

Die Motion verlangt, dass der Bundesrat klar definiert, welche Grundpflegeleistungen pflegende Angehörige zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen dürfen und wie diese Leistungen von der familiären Fürsorgepflicht und anderen Sozialversicherungsleistungen abgegrenzt werden sollen. Zudem sollen diese Leistungen durch die Spitex separat deklariert werden. Weiter soll geprüft werden, wie «pflegende Angehörige» national definiert, ihr arbeitsrechtlicher Status geklärt und ob einheitliche nationale Kostenansätze eingeführt werden können. Schliesslich soll geprüft werden, ob für pflegende Angehörige eine eigene Kategorie mit tieferen OKP-Beiträgen oder ein entsprechender Abschlag auf bestehenden Tarifen eingeführt werden kann.

Empfehlung Agile: Annahme – unter klaren Bedingungen für die Umsetzung

Begründung: Die Motion geht in eine wichtige Richtung: Sie anerkennt die zentrale Rolle pflegender Angehöriger und schafft die Grundlage, ihre Leistungen klar zu definieren und im Rahmen der OKP transparent zu regeln. Das stärkt Rechtssicherheit, Sichtbarkeit und Planbarkeit – sowohl für Betroffene und Angehörige als auch für Spitex-Organisationen und Kostenträger.

Damit die Motion UNO-BRK-konform umgesetzt wird, sind folgende Bedingungen erforderlich:

- **Wahlfreiheit sichern:** Die neue Regelung muss gewährleisten, dass Betroffene frei zwischen Angehörigenpflege, Assistenz und professioneller Pflege wählen können. Sie darf nicht dazu führen, dass Angehörigenpflege gegenüber selbstbestimmter Assistenz bevorzugt oder faktisch zur Standardlösung wird. Wo Unterstützung aufgrund einer Behinderung nicht nur während begrenzten Lebensabschnitten nötig ist, darf nicht auf die familiäre Fürsorgepflicht abgestellt werden.
- **Keine «Billigkategorie» schaffen:** Die Vergütung für Angehörige muss angemessen sein und sich zum Beispiel am Assistenzbeitrag orientieren.
- **Faire Abgrenzung:** Die Definition von Grundpflege durch Angehörige muss realistisch sein und darf weder Angehörige überfordern noch zu einer Unterversorgung führen. Es muss sichergestellt sein, dass Leistungen, die nicht (mehr) unter «Grundpflege» fallen, anderweitig entschädigt werden können (zum Beispiel über den Assistenzbeitrag, siehe [Pa.lv. 12.409](#)).
- **Auch «on the job»-Bildung zulassen:** Qualität wird oft mit der Erfüllung von Ausbildungsanforderungen gleichgesetzt. Ist Ausbildung standardisiert und nicht personenorientiert (on the job), kann sie Angehörige mehr belasten als unterstützen. Erfahrung und personenorientierte «on the job»-Einführung müssen deshalb ebenfalls als Qualitätskriterium herangezogen werden können.

5.3. [26.3013](#) | Mo. SGK-S. Pflege durch Angehörige. Qualitätssicherung und stärkere Planungsbefugnisse im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Spitex-Organisationen

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die entsprechende Verordnung oder falls nötig das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) so anzupassen, dass die Kantone bei der Zulassung von Spitex-Organisationen, die Angehörige anstellen, verbindliche Qualitätskriterien anwenden müssen. Zudem sollen sie die Abrechnung von Pflegeleistungen durch Angehörige zulasten der OKP auf wenige Leistungserbringer pro Region beschränken können.

Empfehlung Agile: Ablehnung, ausser die Motion wird in zentralen Punkten angepasst

Begründung: Pflegende Angehörige tragen einen erheblichen Teil der Versorgung, werden aber in vielen Kantonen strukturell benachteiligt. Immer wieder zeigt sich, dass sie als «billige Arbeitskräfte» betrachtet werden, während gewisse private Spitex-Organisationen auf ihre Kosten verdienen. Die Arbeitsbedingungen sind häufig unklar, die Entschädigung ungenügend und die Rechte schlecht geschützt, insbesondere weil nur ein Bruchteil der Unter-

stützung überhaupt entschädigt werden kann (keine Entschädigung über den Assistenzbeitrag der IV möglich, über KVG werden nur Grundpflegeleistungen entschädigt). Die vorliegende Motion greift diese Problemlage zwar auf, bleibt in ihrer aktuellen Ausgestaltung jedoch zu einseitig auf Steuerungs- und Einschränkungsinstrumente fokussiert und birgt das Risiko neuer Abhängigkeiten durch eine Verengung der Angebotslandschaft. In dieser Form ist sie daher abzulehnen.

Eine angepasste Motion könnte hingegen dazu beitragen, kantonale Unterschiede zu reduzieren und die Situation pflegender Angehöriger zu verbessern – vorausgesetzt, die Umsetzung führt nicht zu neuen Abhängigkeiten oder Einschränkungen. Was dabei gewährleistet sein müsste:

- **Keine Monopolisierung der Spitex-Landschaft:** Die Kantone dürfen die Zulassung nicht so stark beschränken, dass nur ein oder zwei Anbieter pro Region übrigbleiben. Vielfalt, Wahlfreiheit und spezialisierte Angebote müssen erhalten bleiben.
- **Verhältnismässige Qualitätsanforderungen:** Standards dürfen Angehörige nicht benachteiligen oder durch übermässige Bürokratie aus dem System drängen. Qualitätskriterien müssen den Nutzenden dienen.
- **Sicherung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen:** Unterstützungsmodelle, die auf Autonomie und individuelle Bedarfe ausgerichtet sind, dürfen nicht durch starre Strukturen verdrängt werden.

12.3. [24.3907](#) – [24.3912](#) | Motionen Andrey, Blunschy, Dobler, Flach, Gugger, Marti Min Li. Pilotbetrieb für E-Collecting mit der E-ID-Vertrauensinfrastruktur

Die Motion verlangt einen Pilotbetrieb für das elektronische Sammeln von Unterschriften über die staatliche E-ID-Infrastruktur, um Sicherheit, Nachvollziehbarkeit und Effizienz der Unterschriftensammlung zu erhöhen und Erfahrungen für eine spätere Einführung zu gewinnen.

Empfehlung Agile: Annahme – unter klaren Bedingungen zur Barrierefreiheit

Begründung: E-Collecting kann Menschen mit Behinderungen einen Zugang eröffnen, der ihnen heute oft verwehrt bleibt – etwa blinden, sehbehinderten oder mobilitätseingeschränkten Personen, die handschriftlich nicht unterschreiben können. Die staatliche E-ID schafft dafür die technische Grundlage. Damit die digitale Teilhabe aber tatsächlich für alle möglich wird, sind folgende Bedingungen zu gewährleisten:

- **Inklusive Ausgestaltung des Pilotversuchs gewährleisten:** Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen müssen von Beginn an in Konzeption, Test und Evaluation einbezogen werden.
- **Barrierefreiheit von Anfang an sicherstellen:** Die E-Collecting-Oberfläche und die E-ID-Nutzung müssen vollständig zugänglich sein, inklusive alternativer Bedien- und Authentifizierungswege.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, drohen neue digitale Hürden statt mehr politischer Teilhabe.

[zurück zum Überblick](#)